

## Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 20. Januar 2025

### 0.0.1.1 Revision Gemeindeordnung 2025 Antrag Gemeinderat Anzahl Mitglieder Wahlbüro

22-2025

#### 1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 9. Mai 2022 wurde letztmals das Gesetz über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 revidiert. Eine Änderung betrifft die Festlegung der Anzahl Mitglieder im Wahlbüro. In § 14 Abs. 1 ist festgehalten, dass in jeder politischen Gemeinde ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern besteht. Für eine höhere Anzahl von Wahlbüromitgliedern muss in der Gemeindeordnung die Anzahl festgehalten oder die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder dem Stadtrat zugeordnet werden. Bisher konnte der Gemeinderat gemäss Art. 49 der Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder festlegen.

In den Übergangsbestimmungen zur Revision GPR von 2022 ist festgehalten, dass die Parlamentsgemeinden die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vorzunehmen haben. Demzufolge ist die Gemeindeordnung bis Ende der Legislatur 2022 - 2026 zu revidieren.

#### 2 Erwägungen

Dass die Stadt Dietikon auch ab der Legislatur 2026 - 2030 ein Wahlbüro mit mehr als fünf Mitgliedern benötigt, ist offensichtlich, weshalb die Gemeindeordnung anzupassen ist. Die Zahl von 60 Mitgliedern des Wahlbüros hat sich bewährt und soll auch nicht geändert werden. Eine Festlegung der Mitgliederzahl in der Gemeindeordnung hat aber den Nachteil, dass eine Anpassung infolge der notwendigen Volksabstimmung lange dauert und auch einiges an Kosten mit sich bringt. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros neu dem Stadtrat übertragen werden. Die Wahl des Wahlbüros erfolgt nach wie vor durch den Gemeinderat. Art. 49 der Gemeindeordnung verändert sich deshalb wie folgt:

alt	neu
Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom <b>Gemeinderat</b> zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom <b>Stadtrat</b> zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Revision der Gemeindeordnung obliegt gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Zudem muss die Revision der Gemeindeordnung nach der Volksabstimmung und vor Inkrafttreten durch den Regierungsrat genehmigt werden.

**Referent:** Stadtpräsident Roger Bachmann

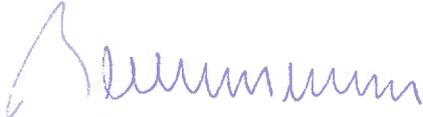
**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1 Die Revision der Gemeindeordnung wird genehmigt.
  - 1.2 Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
  - 1.3 Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verordnung.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann  
Stadtpräsident



Claudia Winkler  
Stadtschreiberin

Versand: 22.01.2025